

1. Diese Bestimmung ermöglicht — neben § 44 und den Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils — eine **wirksame Bekämpfung wiederholter Straffälligkeit bzw. häufiger Tatbegehung**.

Es ist notwendig, in bestimmten Fällen auch mit dem Mittel der Freiheitsstrafe auf diejenigen nachhaltig einzuwirken, der mehrfach oder wiederholt solche Delikte begeht, die nicht mit Freiheitsstrafe bedroht sind.

2. § 43 ist eine **Kann-Vorschrift**. Es genügt nicht, daß die formellen Voraussetzungen (vgl. Anm. 3 u. 4) erfüllt sind. Das Gericht hat zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Straftat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, Art und Schwere der Schuld des Täters, die Anwendung des § 43 geboten ist. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen. So begründet eine bereits ausgesprochene Freiheitsstrafe nicht zwingend eine Anwendung des § 43, weil z. B. zwischen dieser Verurteilung und den erneuten Straftaten ein längerer Zeitraum liegen kann, in dem sich der Täter einwandfrei verhalten hat. Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn der Täter auch nach

Verbüßung einer Freiheitsstrafe in seinem gesamten Verhalten zu erkennen gibt, daß er aus der ersten Verurteilung keine Lehren gezogen hat und weiterhin die Normen des gesellschaftlichen Lebens mißachtet (vgl. OGNJ 1971/1, S. 24).

3. Die Bestimmung kann nur bei Handlungen angewandt werden, für die im verletzten Gesetz ausschließlich Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind (§118 Abs. 1, §§ 135, 136, §139 Abs. 2, § 143, § 146 Abs. 2, §§ 156, 187, § 193 Abs. 1, § 199 Abs. 2, §§ 223, 250). Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn neben Strafen ohne Freiheitsentzug Haftstrafe angedroht ist.

4. Die Handlung, für die im verletzten Gesetz nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind, muß **mehrfach** (mindestens zweimal) **begangen worden** sein, ohne daß der Täter bereits wegen einer dieser Handlungen bestraft wurde. Der Täter kann aber auch bereits wegen einer gleichen Handlung mit einer Strafe **ohne Freiheitsentzug** bestraft oder **wegen einer anderen Handlung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug bestraft** worden sein.

In den letzten beiden Fällen dürfen die Strafen nicht bereits getilgt sein. Ausnahmsweise kann, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 vorliegen, auf eine Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten erkannt werden.

§44

Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten

(1) Wer wegen vorsätzlicher Vergehen bereits zweimal mit Freiheitsstrafe oder wegen eines Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut eine vorsätzliche Straftat begeht, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, soweit für diese Tat auch Freiheitsstrafe angedroht ist und das verletzte Gesetz keine höheren Strafen vorsieht.

(2) Wer bereits wegen Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut ein Verbrechen begeht, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, soweit das verletzte Gesetz keine höhere Mindeststrafe vorsieht.